

- des Energieversorgungsbetriebes die Verrechnungsmeßeinrichtungen unter Verschuß zu nehmen;
2. dem Energieversorgungsbetrieb unverzüglich nach Kenntnis von Schäden und Fehler an Verrechnungsmeßeinrichtungen bzw. das Abhandkommen derselben und das Abschmelzen von Spannungswandlersicherungen, die Undichtheiten an Wärmeenergieanlagen, das Fehlen von Plomben an plombierten Anlageteilen sowie Störungen und Beschädigungen an der Anschlußanlage durch Dritte anzuzeigen;
 3. dem Beauftragten des Energieversorgungsbetriebes die Anschlußanlage und die Abnehmeranlage während der Tageszeit, bei schwerwiegenden Störungen der öffentlichen Energieversorgung erforderlichenfalls jederzeit, zu Instandhaltungsarbeiten, Messungen und anderen Kontrollen zugänglich zu machen.
- (2) Verletzt der Abnehmer die Pflicht gemäß Abs. 1 und ist er dafür verantwortlich, hat er den daraus entstehenden Schaden zu tragen. Der Mindestbetrag ist 5 M.

§ 8

Abnehmeranlage

- (1) Der Abnehmer hat seine Anlage entsprechend den Rechtsvorschriften zu errichten, zu erweitern, zu ändern, zu betreiben und instand zu halten. Verluste, die beim Betrieb seiner Anlage entstehen (z.B. durch Erdschluß, Isolationsfehler, Undichtheiten u. a.), gehen zu Lasten des Abnehmers.
- (2) Zur Abnehmeranlage gehören auch, ungeachtet der Übergabestelle,
1. bei Elektroenergie Befestigungsmöglichkeiten für Verrechnungsmeßeinrichtungen und periphere Geräte in notwendiger Größe und Anzahl, Meß-, Impulsübertragungs- und Steuerleitungen, Geräteschaltuhren;
 2. bei Gas die äußere Umgehungsleitung der Regleranlage, Meßleitungen, Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung;
 3. bei Wärmeenergie Wärmeübertrager, Mischstationen, Reduzier- und Sicherheitseinrichtungen, Kondensatbehälter und -pumpen, Geräte zur Einregelung der Höchstleistung und Vorrichtungen zur Mengenbegrenzung.
- (3) Der Abnehmer hat seine Anlage so einzurichten, zu betreiben und instand zu halten, daß die öffentliche Energieversorgung durch sie weder gestört noch behindert werden kann. Er hat entsprechend den Verhältnissen des öffentlichen Versorgungsnetzes und seiner Anlage Schutzseinrichtungen (z.B. Überstrom-Zeit-Relais, Unterspannungsschutz, Gasmangelsicherung u. a.) einzubauen; ihre Einstellung bedarf der schriftlichen Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes.
- (4) Die Abnehmeranlage muß ständig in technisch

sicherem Zustand sein, erforderlichenfalls ist sie sicherheitstechnisch oder in anderer Weise zu verbessern. Sie ist im Störfall unverzüglich instand zu setzen und mindestens alle 15 Jahre von einem Betrieb oder einer Person, dem bzw. der die dazu erforderliche energiewirtschaftliche Berechtigung erteilt oder die als Sachverständiger zugelassen ist, technisch durchsehen zu lassen. Rechtsvorschriften, die einen kürzeren Turnus bestimmen, bleiben unberührt.

(5) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Abnehmeranlage vor der Inbetriebnahme und in angemessenen Zeitabständen erneut zu prüfen. Er hat dem Abnehmer eine Ausfertigung des Prüfberichts zu übergeben. Der Abnehmer hat die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen und die bei der Prüfung festgestellten Mängel innerhalb der angemessenen festzulegenden Frist zu beseitigen; die Vorschriften der technischen Anschlußbedingungen bleiben unberührt. Der Aufwendersatz für die Erstprüfung beträgt 3 M.

*(6) Muß für Arbeiten an der Abnehmeranlage oder in ihrer Nähe die öffentliche Versorgungsanlage abgeschaltet werden, ist das beim Energieversorgungsbetrieb rechtzeitig zu beantragen und sind die Pflichten gemäß § 9 Abs. 2 anstelle des Energieversorgungsbetriebes zu erfüllen. Der Abnehmer hat den Aufwand für die Ab- und Wiedereinschaltung und den Schaden zu ersetzen, der bei Nichterfüllung der Pflichten entsteht. An Mischstationen und im Primärkreis der Wärmeenergiefortleitung zwischen dem Endpunkt der Anschlußanlage und dem Wärmeübertrager darf nur mit Einwilligung des Energieversorgungsbetriebes gearbeitet werden.

§ 9

Liefereinschränkung und -Unterbrechung

- (1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn
1. planmäßige Arbeiten in den öffentlichen Versorgungsanlagen ausgeführt werden müssen;
 2. die öffentlichen Versorgungsanlagen zeitweilig außer Betrieb gesetzt werden müssen, um Unfälle oder Schäden größeren Ausmaßes zu vermeiden oder um Störungen in diesen Anlagen zu beheben;
 3. das zuständige operative Leitungsorgan das angewiesen hat.
- (2) Bei planmäßigen Arbeiten hat der Energieversorgungsbetrieb den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Liefereinschränkung bzw. -Unterbrechung rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Beginn, öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Während der so bestimmten Zeit ruht die Lieferpflicht.
- (3) Die Wärmeenergielieferung darf während der Heizperiode für planmäßige Arbeiten nur insoweit,